

STAND DER GESETZGEBUNG

- [NEU] • Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch
- [NEU] • Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG)
- [NEU] • Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus
- [NEU] • Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
 - Familientlastungsgesetz (FamEntlastG)
 - Anzeigepflicht für Steuergestaltungen
 - Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Sonderregelung für Kleinunternehmen
 - Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Mehrwertsteuersätze
 - Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Unionsinterner Handel zwischen Unternehmen (B2B)
 - Reform der Grundsteuer
 - Bürokratieentlastungsgesetz III

Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch

[NEU] BMF erarbeitet Referentenentwurf



Stand + Fundstelle

03.12.2018	Referentenentwurf BMF	-
------------	-----------------------	---

Kurzüberblick

Mit dem Gesetz soll u. a. eine Anpassung der Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch erfolgen. Hierdurch soll verhindert werden, dass das System der sozialen Sicherheit in Deutschland unangemessen in Anspruch genommen wird.

Wesentliche Inhalte

Der Entwurf enthält die folgenden steuerrechtlichen Änderungen:

§ 62 Abs. 2 EStG (neu)

- Ausschluss des Kindergeldanspruchs für Unionsbürger innerhalb der ersten drei Monate, sofern keine inländischen Einkünfte erzielt werden.
- Ausschluss des Kindergeldanspruchs auch nach drei Monaten, wenn nur die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1a des FreizügG/EU (Unionsbürger, die sich zur Arbeitssuche im Inland aufhalten) erfüllt sind.

§ 71 EStG (neu) – Vorläufige Einstellung von Kindergeldzahlungen durch die Familienkasse, wenn dieser Tatsachen bekannt werden, die zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen.

Stand + Fundstelle

12.12.2018	Gesetzentwurf BReg	Homepage des BMF
09.10.2018	Referenten- entwurf BMF	Homepage des BMF

Kurzüberblick

Durch das Gesetz soll verhindert werden, dass aufgrund des Brexits nachteilige steuerliche Rechtsfolgen hinsichtlich solcher Sachverhalte eintreten, die durch den Steuerpflichtigen bereits vor dem Brexit umgesetzt wurden („Brexit als schädliches Ereignis“).

Wesentliche Inhalte

Der Entwurf sieht folgende Anpassungen vor:

- **§ 22 UmwStG** – Verhinderung einer rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit bzw. vor Ablauf einer in einem Austrittsabkommen vereinbarten Übergangsfrist von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden.
- **§ 4g EStG** – Verhinderung einer zwingenden Auflösung eines Ausgleichspostens nach § 4g EStG, der vor dem Brexit mit dem Ziel gebildet wurde, die u. a. aufgrund der Überführung eines Wirtschaftsguts in eine britische Betriebsstätte ausgelöste Besteuerung stiller Reserven über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren zu verteilen.
- **§ 6b Abs. 2a EStG** – Vermeidung einer Verzinsung in Fällen von Ratenzahlung, sofern der Antrag auf Ratenzahlung bereits vor dem Austritt gestellt wurde.
- **§ 93 EStG** – Vermeidung des Eintritts der Folgen einer schädlichen Verwendung in bestimmten definierten „Altfällen“ und zur Verhinderung unbilliger Härten im Rahmen der „Riester“-Förderung.
- Klarstellung, dass der Brexit allein nicht die Rechtsfolgen des **§ 12 Abs. 3 KStG** (Auflösungsfiktion) oder des **§ 6 Abs. 5 S. 4 AStG** (Widerruf der Stundung bei der Wegzugsbesteuerung) auslöst sowie Sicherstellung, dass eine anschließende Sitzverlegung/ein anschließender Wegzug nach dem Brexit zur Besteuerung/zum Widerruf der Stundung führt.

Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

[NEU] Bundesrat stoppt vorerst Gesetzgebungsverfahren

Stand + Fundstelle

14.12.2018	BR stoppt Gesetzgebungsverfahren	Homepage des BR
06.12.2018	Beschlussempfehlung BR-FinAus	BR-Drs. 607/1/18
29.11.2018	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 607/18
28.11.2018	Beschlussempfehlung BT-FinAus	BT-Drs. 19/6140

Wesentliche Inhalte

- Einführung einer Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau in § 7b EStG - neu -

Kurzüberblick

Mit dem Gesetzentwurf sollen die im Rahmen der von der Bundesregierung gestarteten Wohnraumoffensive vorgesehenen steuerlichen Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment in die Tat umgesetzt werden. Hintergrund sind der Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen sowie die steigenden Mieten. Nur durch verstärkten Wohnungsneubau kann die Nachfrage gedeckt werden. Die Maßnahme zielt vorwiegend auf private Investoren ab, sich verstärkt im bezahlbaren Mietwohnungsneubau zu engagieren.

Literatur

[DStV plädiert für Administrierbarkeit bei Förderung des Mietwohnungsneubaus](#)

(DStV-Mitteilung vom 23.11.2018)

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals: Jahressteuergesetz 2018)

[NEU] Verkündet



Stand + Fundstelle

14.12.2018	Verkündet	BGBl. I 2018, S. 2338
23.11.2018	Zustimmung BR	BR-Drs. 559/18 (B)
08.11.2018	2./3. Lesung BT	BR-Drs. 559/18
07.11.2018	Beschlussempfehlung BT-FinAus	BT-Drs. 19/5595
15.10.2018	Öff. Anhörung im BT-FinAus	Pressemitteilung
10.10.2018	Gegenäußerung BReg	BT-Drs. 19/4858
24.09.2018	Gesetzentwurf BReg, Stn. BR und NKR	BT-Drs. 19/4455

Kurzüberblick

Mit dem Gesetz soll dem Steuerbetrug im Onlinehandel vorgebeugt werden. Hierzu sollen Betreiber elektronischer Marktplätze dazu verpflichtet werden, bestimmte Daten von Verkäufern zu erfassen. Zudem sollen die Betreiber künftig in bestimmten Fällen für die nicht entrichtete Umsatzsteuer haften. Geplant sind ferner notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie die Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Außerdem enthält das Gesetz Folgeänderungen aufgrund vorangegangener Gesetzesänderungen und setzt kurzfristigen fachlichen und redaktionellen Änderungsbedarf um.

Literatur

[Wie steht es um das Jahressteuergesetz 2018?](#)
(DStV-Mitteilung vom 05.10.2018)

Wesentliche Inhalte

Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim **Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen** im Internet (§§ 22f und 25e – neu – UStG)
- Umsetzung der **Gutschein-Richtlinie** in nationales Recht (§ 3 Abs. 13 bis 15 – neu – UStG)
- **Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften**: Ersatzlose Aufhebung des § 8c S.1 KStG a. F.
- Folgeänderungen zum Investmentsteuerreformgesetz 2018, z. B. Teilfreistellung nach **InvStG** und **Organschaft** (§ 15 KStG)
- **Verzinsungsregelung** bei unzulässiger Inanspruchnahme der Stundung nach **§ 6b Abs. 2a EStG**
- Steuerbefreiung von **Jobtickets**
- Steuerliche Begünstigung bei privater Nutzung betrieblicher **Elektro- und Hybridfahrzeuge**
- Steuerfreie Privatnutzung von Dienst-Fahrrädern
- Rückwirkende Inkraftsetzung der Steuerbefreiung von **Sanierungsgewinnen** (§ 3a EStG, § 7b GewStG) ab 08.02.2017
- Steuerbefreiung der Organisationsleistungen von **Sportdachverbänden**

Familienentlastungsgesetz (FamEntlastG)

Verkündet

Stand + Fundstelle

06.12.2018	Verkündet	<u>BGBI. I 2018, S. 2210</u>
23.11.2018	Zustimmung BR	<u>BR-Drs. 558/18 (B)</u>
08.11.2018	2./3. Lesung BT	<u>BR-Drs. 558/18</u>
07.11.2018	Beschlussempfehlung BT-FinAus	<u>BT-Drs. 19/5583</u>
05.11.2018	Öff. Anhörung im BT-FinAus	<u>Pressemitteilung</u>
04.10.2018	Gesetzentwurf BReg, Stellungnahme BR und NKR, Gegenäußerung BReg	<u>BT-Drs. 19/4723</u>

Kurzüberblick

Mit dem Gesetz soll die im Koalitionsvertrag geplante Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags umgesetzt werden. Um dem gestiegenen Existenzminimum Rechnung zu tragen sowie zum Ausgleich der kalten Progression sollen der steuerliche Grundfreibetrag angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs verschoben werden. Die Regelungen treten am 01.01.2019 (Veranlagungszeitraum 2019) bzw. 01.01.2020 (Veranlagungszeitraum 2020) in Kraft.

Literatur

[Familienentlastungsgesetz beschlossen – DStV kritisiert Ungleichmäßigkeit beim Kindergeld](#)
(DStV-Mitteilung vom 13.11.2018)

Wesentliche Inhalte

- Erhöhung des **Kindergelds** ab dem 01.07.2019 für jedes zu berücksichtigende Kind um 10 € monatlich
- Erhöhung des **Kinderfreibetrags** für den Veranlagungszeitraum 2019 auf 2.490 € je Elternteil und ab 2020 auf 2.586 € je Elternteil
- Anhebung des **Grundfreibetrags** auf 9.168 € (für 2019) bzw. 9.408 Euro (ab 2020)
- Verschiebung der Eckwerte des **Einkommensteuertarifs** nach rechts (1,84 % für 2019 und 1,95 % ab 2020)

Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

DStV berichtet bei steuerpolitischem IHK-Ausschuss über Aktuelles

Stand + Fundstelle

21.06.2018	FMK Beschluss	Pressemitteilung Schleswig-Holstein
05.06.2018	Veröffentlichung im EU-Amtsblatt	EU-Amtsblatt

Kurzüberblick

Ziel der EU-Richtlinie ist es, durch höhere Transparenz unerwünschten grenzüberschreitenden Steuergestaltungen entgegenzuwirken. Parallel zu den EU-Entwicklungen arbeitete eine Bund-Länder-Facharbeitsgruppe seit 2016 an einem Gesetzentwurf für eine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen. Die Finanzministerkonferenz (FMK) setzte 11/2017 eine Arbeitsgruppe der Finanzstaatssekretäre der Länder ein und unterbrach damit die Erörterungen der Bund-Länder-Facharbeitsgruppe. Die FMK hat am 21.06.2018 einen Gesetzentwurf (Federführung: Schleswig-Holstein & Rheinland-Pfalz) für eine nationale Anzeigepflicht gebilligt. Dieser soll nach dem Willen einer Mehrheit der Länder in das Umsetzungsgesetz zur EU-Richtlinie einfließen.

Literatur

[DStV berichtet bei steuerpolitischem IHK-Ausschuss über Aktuelles zur Anzeigepflicht für Steuergestaltungen](#)
(DStV-Mitteilung vom 06.12.2018)

[Anzeigepflicht für Steuergestaltungen: Was - Wie - Warum?](#)
(DStV-Themenseite)

Wesentliche Inhalte

EU-Richtlinie:

- **Intermediäre** (z. B. StB, RA oder Finanzberater), die grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle entwerfen bzw. vermarkten, sollen verpflichtet werden, Modelle zu melden, die als potenziell aggressiv gelten.
- Allerdings: Die Mitgliedstaaten können für die Intermediäre eine Ausnahme von der Pflicht einführen, wenn sie gegen eine **gesetzliche Verschwiegenheitspflicht** im Mitgliedstaat verstoßen würde.
- Die meldepflichtigen Modelle werden anhand allgemeiner bzw. spezifischer Kennzeichen („Hallmarks“) bestimmt.
- Eine Meldepflicht besteht jedoch nur, wenn angenommen werden kann, dass der aus der Gestaltung resultierende **Steuervorteil den Hauptgrund oder einen der Hauptgründe** für die Gestaltung darstellt („Main-benefit“-Test).
- Die Meldefrist beträgt **30 Tage, beginnend** an dem Tag, an dem das Modell **zur Nutzung bereitgestellt wird**, oder das Modell **nutzungsbereit** ist oder wenn der **erste Schritt der Nutzung** des Modells unternommen wurde.
- Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis zum 31.12.2019 erfolgen. Die Anzeigepflicht tritt ab dem **01.07.2020** in Kraft.
- Allerdings: Meldepflichtige Modelle müssen u. U. auch **rückwirkend** gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere Modelle, deren erster Schritt zwischen dem Datum des Inkrafttretens und dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie umgesetzt wurde. In diesem Fall sind etwaige Informationen über diese Modelle bis zum 31.08.2020 vorzulegen.

Stand + Fundstelle

02.03.2018	BR-Beschluss	BR-Drs. 18/18 (B)
19.02.2018	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 18/1/18
18.01.2018	Unterrichtung BR	BR-Drs. 18/18
18.01.2018	Richtlinien-vorschlag	COM(2018) 21 final

Kurzüberblick

Im Zuge der Reform des EU-Mehrwertsteuersystems („Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer“) plant die EU-Kommission, eine Reformierung der bestehenden Sonderregelungen für kleine und mittlere Unternehmen im Mehrwertsteuersystem. Hierdurch sollen die Befolgungskosten für die Betroffenen gesenkt werden.

Literatur

[KMU dürfen auf Vereinfachungen im Umsatzsteuerrecht hoffen!](#)

(DStV-Mitteilung vom 10.04.2018)

[EU-Kommissions-Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem \(MwStSystRL\) in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen - COM\(2018\) 21 final](#)

(DStV-Stellungnahme S 06/18 vom 09.04.2018)

Wesentliche Inhalte

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine neue Definition für „Kleinunternehmen“ vor. Demnach ist ein „Kleinunternehmen“ ein im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Steuerpflichtiger, dessen Jahresumsatz in der Union 2.000.000 € nicht übersteigt. Alle Kleinunternehmen in diesem Sinne sollen bestimmte Vereinfachungen im Mehrwertsteuersystem erhalten. Nachfolgend sind diese in Kurzform dargestellt.

Nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmer:

- Vereinfachung zum Erhalt der MwSt-IdNr.
- Vereinfachung der Rechnungsausstellungspflicht
- Vereinfachung der Aufbewahrungspflichten
- Verlängerung des Voranmeldungszeitraums und Verzicht auf Steuervorauszahlungen

Von der Steuer befreite Kleinunternehmer:

- Befreiung bzw. Vereinfachung zum Erhalt der MwSt-IdNr.
- Vereinfachte Rechnungsausstellungspflicht
- Befreiung bzw. Vereinfachung der Aufbewahrungspflichten
- Befreiung bzw. zumindest längere Abgabetermine

Stand + Fundstelle

02.03.2018	BR-Beschluss	BR-Drs. 17/18 (B)
19.02.2018	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 17/1/18
18.01.2018	Unterrichtung BR	BR-Drs. 17/18
18.01.2018	Richtlinien-vorschlag	COM(2018) 20 final

Kurzüberblick

Im Zuge der Reform des EU-Mehrwertsteuersystems („Aktionsplan im Bereich Mehrwertsteuer“) plant die EU-Kommission, den Mitgliedstaaten größere Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einzuräumen.

Literatur

[EU-Kommissions-Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze COM\(2018\) 20 final](#)
(DStV-Stellungnahme S 02/18 vom 16.02.2018)

[DStV fordert: Harmonisierung statt geplanter EU-weiter Flexibilisierung der Mehrwertsteuersätze](#)
(DStV-Mitteilung vom 15.02.2018)

Wesentliche Inhalte

- Nach den Vorschlägen der EU-Kommission dürfen Mitgliedstaaten wie bisher zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Diese müssen mindestens 5 % der Bemessungsgrundlage betragen.
- Zusätzlich zu den beiden ermäßigten Steuersätzen sollen die Mitgliedstaaten **noch einen weiteren ermäßigten Steuersatz** unterhalb von 5 % sowie eine **Steuerbefreiung mit dem Recht auf Vorsteuerabzug** einführen dürfen.
- Es soll nicht länger normiert sein, welche Waren ermäßigt besteuert werden dürfen. Vielmehr wird in einer Art Negativliste festgelegt, welche Güter **nicht ermäßigt** besteuert werden dürfen (z. B. Spirituosen).

Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Unionsinterner Handel zwischen Unternehmen (B2B)

Der Rat der Europäischen Union nimmt die vorgeschlagenen Maßnahmen an

Stand + Fundstelle

02.10.2018	Annahme durch den Rat ECOFIN	Dossier, Pressemitteilung
25.05.2018	Vorschlag technischer Maßnahmen	COM(2018) 329
15.12.2017	BR-Beschluss	BR-Drs. 661/17 (B)
04.12.2017	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 661/1/17
04.10.2017	Unterrichtung BR	BR-Drs. 659/17, 660/17, 661/17, 662/17
04.10.2017	Richtlinien-vorschläge	COM(2017) 566 final, 567 final, 568 final, 569 final

Kurzüberblick

Die vor mehr als 25 Jahren eingeführten Regelungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr sollen einfacher und betrugssicherer werden. Vorgesehen sind in einem ersten Schritt Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) zur Verbesserung des gegenwärtigen Mehrwertsteuersystems. Anschließend soll während einer Übergangsphase das endgültige Mehrwertsteuersystem umgesetzt werden.

Literatur

[EU-Finanzminister beschließen Mehrwertsteuer-Maßnahmen](#)
(DStV-Mitteilung vom 10.10.2018)

Wesentliche Inhalte

Sofortmaßnahmen:

- Die geplanten Sofortmaßnahmen mit Wirkung zum 1.1.2020 sehen **keine Anknüpfung** mehr an den „**zertifizierten Steuerpflichtigen**“ („**Certified Taxable Person**“; **CTP**) vor.
- Einheitliche Regelungen zum **Reihengeschäft** sollen festlegen, dass grundsätzlich die erste Lieferung in der Reihe die warenbewegte Lieferung ist.
- Es sollen einheitliche Vereinfachungsregelungen für **Konsignationslager** geschaffen werden.
- Die Angabe der **MwSt-ID** des Empfängers und die **Zusammenfassende Meldung** sollen materielle Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung werden.
- Die zu erbringenden **Nachweise** für innergemeinschaftliche Beförderungen sollen vereinheitlicht werden.

Übergang zum endgültigen Mehrwertsteuersystem:

- Es soll ein neuer Steuergegenstand „**Lieferung innerhalb der Union**“ geschaffen werden. Dieser soll das derzeitige System aus steuerbefreiter i.g. Lieferung und steuerpflichtigem i.g. Erwerb ersetzen. Die Besteuerung soll nach dem Bestimmungslandprinzip erfolgen.
- Steuerpflichtige sollen im anderen Mitgliedsstaat anfallende Mehrwertsteuer statt einer dortigen Registrierung bei einer zentralen Anlaufstelle („**One-Stop-Shop**“; **OSS**) anmelden können. Gleichsam soll dort entstandene Vorsteuer aufrechenbar sein.

Reform der Grundsteuer

BM Scholz stellt erste Überlegungen für Grundsteuer-Reform vor

Stand + Fundstelle

29.11.2018	Vorstellung Grundsteuer-Konzepte	BMF-Pressemittteilung
------------	----------------------------------	---------------------------------------

Kurzüberblick

Das BVerfG hat am 10.04.2018 seine Entscheidung zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verkündet. Nach Auffassung der Richter verstoßen die Regelungen des BewG zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den alten Bundesländern – jedenfalls seit Beginn des Jahres 2002 – gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und sind mithin verfassungswidrig. Das Gericht hat dem Gesetzgeber eine Frist **bis zum 31.12.2019** eingeräumt, eine verfassungskonforme **Neuregelung** zu schaffen. Die verfassungswidrigen Regelungen dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weiter angewandt werden. Nach Verkündung der Neuregelung dürfen sie noch für weitere fünf Jahre gelten, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2024.

Bereits vor Veröffentlichung des Urteils hat sich die Regierung im [Koalitionsvertrag vom 12.03.2018](#) das Ziel gesetzt, die Grundsteuer auf eine „feste Basis“ zu stellen. Zudem soll (erneut) eine Grundsteuer C eingeführt werden.

Literatur

[Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig](#)

(Pressemittteilung des BVerfG vom 10.04.2018)

[Grundsteuer: Das BVerfG zwischen den politischen Fronten](#)

(DStV-Mitteilung vom 22.01.2018)

[Bundesrat beschließt einen Gesetzentwurf zur Reform der Grundsteuer sowie die dafür erforderliche Grundgesetzänderung](#)

(Information des Bundesrats zur 950. Sitzung am 04.11.2016)

[Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zur Einheitsbewertung von Grundvermögen Aktenzeichen: 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14 sowie 1 BvL 1/15](#)

(DStV-Stellungnahme S 08/15 vom 14.08.2015)

[Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung von Grundvermögen - Verfassungsbeschwerden: 1 BvR 639/11 sowie 1 BvR 889/12](#)

(DStV-Stellungnahme S 11/14 vom 01.09.2014)

Kurzüberblick

Der [Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD](#) sieht u. a. vor, dass die Regierung in dieser Legislaturperiode den Bürokratieabbau im Rahmen eines Bürokratieentlastungsgesetzes III weiter vorantreiben möchte. Die damit einhergehende Entlastung soll Unternehmen neue Freiräume für Investitionen schaffen und ihnen eine Fokussierung auf ihr Kerngeschäft ermöglichen.

Literatur

[Ärmel hoch: der Bürokratie an den Kragen!](#)
(DStV-Mitteilung vom 04.04.2018)

[DStV-Vorschläge zum Bürokratieabbau im Zuge eines Bürokratieentlastungsgesetzes III](#)
(DStV-Stellungnahme S 05/18 vom 23.03.2018)

Wesentliche Inhalte

Folgende Ziele haben sich die Koalitionäre u. a. gesetzt:

- Statistikpflichten weiter verringern
- Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen
- Harmonisierung von z. B. handels- und steuerrechtlichen Vorschriften
- zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden
- Vermeidung von Doppelmeldung zur Berufsgenossenschaft
- Überprüfung von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten und der Verwendungspflicht bestimmter Formulare
- Umsetzung europäischer Vorgaben ohne zusätzliche bürokratische Belastungen
- Einführung des Prinzips „one in, one out“ auf EU-Ebene
- Anpassung der Schwellenwerte der kleinen und mittleren Unternehmen auf EU-Ebene (zukünftig bis zu 500 Mitarbeiter/-innen)

